



## EG-Baumusterprüfbescheinigung

- (1)
- (2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - **Richtlinie 94/9/EG**
- (3) EG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer



**PTB 04 ATEX 3039**

- (4) Gerät: Leistungs-/Motorschutzschalter; Typen Allen-Bradley 140M-C/D..., 190.-..., 191.-..., 103.-... und 107.-... und Sprecher+Schuh KTA 7-25.-..., CK/-..., CKU7-...; CL/-... und CLU7-...
- (5) Hersteller: Rockwell Automation AG
- (6) Anschrift: Buchserstr. 35, 5001 Aarau, Schweiz

(7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage und den darin aufgeführten Unterlagen zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.

(8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0102 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 02-31234 festgehalten.

(9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

**EN 60947-1**

**EN 60947-5-1**

**EN 60079-14**

**EN 60947-4-1**

**EN 60947-2**

**EN 954-1**

(10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.

(11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Bau des festgelegten Gerätes gemäß Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieses Gerätes.

(12) Die Kennzeichnung des Gerätes muß die folgenden Angaben enthalten:

II (2) G

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz  
Im Auftrag

Braunschweig, 09. September 2004

Dr.-Ing. F. Lienesch  
Oberregierungsrat



## Anlage

(13)

(14) **EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 04 ATEX 3039**

(15) Beschreibung des Gerätes

Die Leistungs-/Motorschutzschalter Typen 140M-C/D... (Typenbezeichnungen für Allen-Bradley) und KTA7-25.-... (Typenbezeichnung für Sprecher+Schuh) enthalten einen stromabhängig verzögerten Überlastauslöser auf Bimetallbasis, einen Phasenausfallschutz, eine Temperaturkompensation und einen unverzögerten elektromagnetischen Kurzschlussauslöser. Sie sollen in Verbindung mit dazupassenden Schützen als Starter und Wendestarter (siehe Erläuterungen zu den Startervarianten vom 30. Oktober 2001) oder ohne Schütze zum Schutz normaler und explosionsgeschützter Motoren eingesetzt werden. Die Typen 140M-C/D... und KTA7-25.-... werden in jeweils dreizehn Strombereichen von 0,1 A - 25 A in der Auslöseklasse 10A gefertigt.

Mit einer Risikoanalyse wurde auf der Basis der EN 954-1 Anhang B die Kategorie 1 ermittelt und anhand von Maßnahmen nachgewiesen.

Die Angaben der Motorenhersteller und/oder die Angaben für den Explosionsschutz aus der Konformitätsbescheinigung oder der EG-Baumusterprüfbescheinigung für explosionsgeschützte Motoren in der Zündschutzart "Erhöhte Sicherheit" sind zu berücksichtigen.

Die Leistungs-/Motorschutzschalter dürfen nur außerhalb des explosionsgefährdeten Bereich zum Schutz des explosionsgeschützten Motoren installiert werden. Bei Verwendung in den explosionsgefährdeten Bereichen müssen die Geräte der erforderlichen Zündschutzart entsprechen.

Zusätzliche Informationen sind zu entnehmen aus:

- der Internetseite für die Produkte der Marke Allen-Bradley [www.ab.com/Certification](http://www.ab.com/Certification) und
- für Produkte der Marke "Sprecher + Schuh" aus der Internetseite [www.ssusa.cc/exdocs](http://www.ssusa.cc/exdocs).

(16) Prüfbericht PTB Ex 02-31234

(17) Besondere Bedingungen

keine

(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Mit den durchgeführten Prüfungen und deren positiven Ergebnissen sowie den vorgelegten Nachweisen vom 28. Juni 2004 (Firmen-Verzeichnis der eingereichten Prüfungsunterlagen, Punkt 19: Anlagen) wurde die Einhaltung der Normen und damit der Richtlinie 94/9/EG Anhang II (insbes. 1.5.) bestätigt. Die Sicherheitsvorrichtungen sind mit der passenden Auswahl und Einstellung für den sicheren Betrieb von Motoren der Zündschutzart "Erhöhte Sicherheit" erforderlich und werden selbst außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche errichtet (Artikel 1, Absatz 2 der Richtlinie).

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz  
Im Auftrag

Braunschweig, 09. September 2004



Dr.-Ing. F. Lienesch  
Oberregierungsrat

